

Änderungsantrag
(zu Drs. 17/7278 und 17/8695)

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 19.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7278

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration - Drs. 17/8695

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung mit der Änderung beschließen, dass eine neue Nummer 36 mit folgender Fassung eingefügt wird:

„Nummer 11 des Anhangs (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 11.14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 11.15 angefügt:

„11.15 ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und jeweils nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt sowie eine Auslauffläche haben, die mindestens 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt.“

Begründung

Die neue Nummer 11.15 stellt ortsveränderlich genutzte und fahrbereit aufgestellte Geflügelställe zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung verfahrensfrei, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nicht mehr als 450 m³ Brutto-Rauminhalt und eine Auslauffläche, die 7 m² je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beträgt, haben. Die Regelung wird aufgrund der Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft, des Landvolks Niedersachsen und der Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen geändert. Klargestellt ist, dass eine Haltung von Geflügel in mobilen Ställen nur für solche Landwirte geschaffen wird, die Freilandhaltung und die ökologische/biologische Haltung von Geflügel betreiben. Mit 450 m³ Brutto-Rauminhalt sind kleine und mittlere Stallgrößen umfasst. Die konventionelle Bodenhaltung, die mit größeren Tierhaltungsbeständen in zumeist regulären festen Stallgebäuden zum Einsatz kommt, benötigt keinerlei Auslaufflächen und eignet sich nicht für die vorgesehene Regelung zur Verfahrensfreiheit in der Niedersächsischen Bauordnung. Für Freilandhaltung und die ökologische-biologische Haltung von Geflügel sind durch europäische Rechtsnormen Auslaufflächen z. B. bei Hühnern von 4 m² pro Huhn vorgegeben. Die ursprüngliche Bezugsgröße „Baugrundstück“ ist daher durch eine Auslauffläche in Abhängigkeit vom Brutto-Rauminhalt des Geflügelstalls ersetzt worden. Damit haben einerseits Landwirte ausreichend Handlungsspielraum, um in Abhängigkeit von der ihnen zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche die Größe des Stalls zu bestimmen. Andererseits nimmt die Regelung ausdrücklich Bezug auf die Größe der baulichen Anlage und nicht auf die Anzahl der Tiere, da die Größe und die dadurch erforderliche

Fläche einfacher zu bestimmen und zu kontrollieren sind. Die Umschreibung des Geflügelstalls als ortsveränderlich genutzt und fahrbereit aufgestellt präzisiert den bisher verwendeten Begriff „mobil“ und verdeutlicht, dass der Stall nur vorübergehend an einem Ort aufgestellt werden darf und nicht als Ersatz für eine ortsfeste bauliche Anlage.

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ottmar von Holtz
stellvertretender Fraktionsvorsitzender